

## Wir sind entsetzt und enttäuscht. Inklusion nach Kassenlage – ein Kommentar der AGSV Polizei NRW - Änderung der Bauordnung liegt weit hinter den Zusagen des Landes.

Am 07.03.2015 berichtete die Tagesschau über die Defizite bei der Umsetzung der UN-Konvention in Deutschland

<http://www.msn.com/de-de/nachrichten/panorama/un-behindertenrechtskonvention-defizite-bei-der-umsetzung-in-deutschland/vi-AA9uYju?refvid=BBi90Lr>

Dazu passt das Thema „Änderung der Bauordnung in NRW. Seit mehr als zwei Jahren verspricht die Landesregierung, die Bauordnung zu ändern. Der § 55 Landesbauordnung wird nun der § 54. So der Entwurf. Allerdings erschreckt mich die Formulierung in diesem Entwurf. Aus meiner Sicht geht Nordrhein-Westfalen mit riesen Schritten zurück anstatt nach vorne. Eine Verschlechterung ist vorprogrammiert. Das was wir mit den uns zur Verfügung stehenden bescheidenen Mitteln erreicht haben, wird zu Nichte gemacht. Die im Aktionsplan versprochene klare Änderung kann ich hier nicht erkennen - das ist eine Bauordnung nach Haushaltslage - für alle in NRW lebenden Menschen mit Behinderung eine Katastrophe. Exclusion anstatt Inklusion ist der Weg.

§ 54 Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen soll wie folgt formuliert werden:

- (1) **Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, und bauliche Anlagen für alte Menschen und für Menschen mit Behinderungen müssen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. Nicht öffentlich zugänglich sind bauliche Anlagen und Teile von ihnen, die nach ihrem Nutzungszweck üblicherweise ausschließlich nach vorheriger Vereinbarung aufgesucht werden.**
- (2) Werden rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 oder ihre Nutzung geändert, so kann eine Abweichung von den Anforderungen nach Satz 1 zugelassen werden, wenn ihre Erfüllung einen unverhältnismäßigen Aufwand erforderte.
- (3) Bei Stellplätzen und Garagen müssen mindestens 5 vom Hundert der Einstellplätze, mindestens jedoch ein Einstellplatz, für Menschen mit Behinderungen vorgehalten werden. Die Stellplätze sollen in der Nähe der barrierefreien Eingänge angeordnet werden.
- (4) Spätestens bei Baubeginn muss der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen für Barrierefreiheit vorgelegt werden, wonach das geplante Bauvorhaben den Anforderungen an die Barrierefreiheit entspricht. Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde der oder die staatlich anerkannte Sachverständige zu benennen, der oder die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden ist.

Das bedeutet nach meiner Lesart - alle diejenigen, die nach Vereinbarung arbeiten - brauchen in Zukunft nicht mehr barrierefrei sei - dass sind z. B. Polizei, Justiz, viele Teile der Kreisverwaltungen z. B. - auch Schulen werden somit wieder nicht in allen Bereichen barrierefrei sein müssen. Das heißt, wir führen demnächst weiter die Diskussion, was ist öffentlich und was nicht. Eine Klarstellung wird somit wieder nicht herbeigeführt - jeder kann es für sich definieren, wie gerade seine Kassenlage es hergibt.

Somit ist meiner Meinung nach eine deutliche Verschlechterung zum jetzigen Stand beabsichtigt. Das heißt für uns weiter - Menschen mit Behinderung werden weiterhin diskriminiert und benachteiligt - sie werden weiterhin auf das Erdgeschoss reduziert, anders behandelt. Eine Nutzung wie gesunde Menschen wird dann weiterhin nicht möglich sein.

Zwar sagt die Landesregierung in Ihrer Begründung zum Entwurf

- Öffentlich zugängliche Gebäude sollen grundsätzlich in ihrer Gesamtheit barrierefrei sein. Es soll – im Einklang mit den Begriffen des Behindertengleichstellungsgesetzes – dafür gesorgt werden, dass öffentlich zugängliche Gebäude grundsätzlich in ihrer Gesamtheit barrierefrei sind

Mit der o. a. angeführten Formulierung dürfte ein solches Ziel aber nicht erreichbar sein - die Polizei z. B. wird weiterhin ausschließlich das Erdgeschoss als öffentlich deklarieren - Menschen mit Behinderung werden dann weiterhin im Erdgeschoss abgefrühstückt. Gesunde Menschen dürfen weiter alle Ebenen benutzen. Es werden weiterhin Sonderregelungen und Sonderbehandlungen durchgeführt, obwohl sie nicht mehr zugelassen sind. Eine Gleichbehandlung mit gesunden Menschen, die alle Dienste in den oben liegenden Etagen in Anspruch nehmen können, wie z. B. den Opferschutz, Präventionsdienststelle, die Waffenbehörde, das Ausländeramt, das Sozialamt, die Abteilung Schwerbehindertenrecht etc. wird nicht erfolgen. Denn fast alle arbeiten nach vorheriger Vereinbarung. Dies ist meiner Meinung nach nicht mit der UN-BRK vereinbar. Privatanleger verpflichtet man allerdings mindestens eine barrierefreie Wohnung zur Verfügung zu stellen, ebenso werden Arztpraxen und Gaststättenbetreiber in die Verantwortung genommen. Nur für die Landesregierung werden Schlupflöcher eingebaut. Welch eine Schande - die Landesregierung macht sich das Gesetz so, dass sie nicht in der Verantwortung steht.

Selbst die positive Regelung des jetzigen § 55 wurde gestrichen. Hierüber konnten wir wenigstens noch einiges Wenige erreichen.

- Nach § 55 Abs. 5 BauO NRW müssen im Unterschied zu § 39 Abs. 6 BauO NRW auch Gebäude mit weniger als sechs Geschossen mit einem Aufzug ausgestattet werden, wenn Geschosse von Rollstuhlnutzern stufenlos erreichbar sein müssen.

In der Begründung fügt der Landesgesetzgeber drei Regelungen von Bundesländern an, die bislang noch nicht an die UN-BRK angepasst wurden, die bereits positiven Änderungen in vielen Ländern wie z. B. in Thüringen oder Bayern verschweigt sie dabei. Selbst finanzschwächere Länder haben bessere Regelungen. Es wird somit auch weiterhin nicht nachhaltig gebaut - Insellösungen in Schulen, Polizei, Justiz, Verwaltung sind weiterhin die Tagesordnung. Offene Diskriminierung und Benachteiligung von Menschen mit Behinderung durch Gesetz über Jahre festgeschrieben. Diese beabsichtigte Regelung verstößt aus unserer Sicht in eklatanter Weise gegen das Grundgesetz.

**In einem Beschluss der Bauministerkonferenz 2012 (hier war NRW beteiligt) wurde eine Formulierung festgelegt, die der UN-BRK (Zugänglichkeit, Barrierefreiheit, Gleichberechtigung und Diskriminierungsverbot - Menschenrecht) gerecht wird. Diese Formulierung wurde bereits von einigen Ländern eingeführt. Es stellt sich die Frage - wenn NRW diesen Beschluss mitgefasst hat, warum wird dieser dann nicht - wie auch zugesagt - so übernommen, sondern es wird wieder eine Formulierung gewählt, die wieder alles und nichts zulässt. Es wird wieder in die Beliebigkeit des Lesers gelegt, Menschen mit Behinderung bleiben weiterhin auf das Wohlwollen angewiesen - ihre**

**Grundrechte werden mit Füßen getreten. Es wird wieder dazuführen, dass sich alle aus der Verantwortung ziehen können - man muss nur definieren, wir sind ja nicht öffentlich, weil man uns nur nach vorheriger Vereinbarung aufsuchen kann.**

**Im Gesamtentwurf ist allerdings zu erkennen, dass viele Regeln diese Musterbauordnung z. B. übernommen wurden - nur nicht die für die "Barrierefreiheit". Ergo - beabsichtigt die Landesregierung in keiner Weise eine Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung umzusetzen.**

## **Entwurf (Stand: 21.09.2012) - MBO - FASSUNG NOVEMBER 2002**

*Zuletzt geändert durch den Beschluss der Bauministerkonferenz vom September 2012*

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.

Begründung der Musterbauordnung: Absatz 2 Satz 1 wird wesentlich gestrafft, da sich die Definition des Begriffs "barrierefrei" nun in § 2 Abs. 9 befindet. Die bisher hier genannten Personengruppen werden durch die barrierefreie Beschaffenheit der baulichen Anlagen in gleicher Weise begünstigt. Der Begriff "Besucherverkehr" wird erweitert auf "Besucher- und Benutzerverkehr", um zu verdeutlichen, dass sich die Barrierefreiheit bei baulichen Anlagen mit ständigen Benutzern, die nicht dort beschäftigt sind, wie z. B. Schüler oder Studenten in Schulen oder Hochschulen, auch auf die barrierefreie Benutzbarkeit für diesen Benutzerkreis erstreckt. Anforderungen zugunsten von Arbeitnehmern bleiben hiervon wie bisher unberührt.

Warum – so die Frage an NRW – gehen wir einen anderen Weg. Warum steht die Landesregierung nicht zu dem, was sie den Menschen mit Behinderung zugesagt hat.

Selbst die Forderung, Verbände von Menschen mit Behinderung rechtzeitig eingebunden zu werden, folgt man nicht. Es ist schon alles passiert, bevor die Verbändeanhörung stattfindet. Das Kabinett erhält den Entwurf – ohne dass im Vorfeld, wie vorgesehen, Verbände angehört wurden. Diese werden erst ab dem 25.03. angehört. Also ein schwieriges Unterfangen für Verbände noch Einfluss zu nehmen.

Ich hoffe, dass die Behindertenverbände trotzdem noch etwas bewegen können – hier muss eindeutig Gegenwehr kommen. Sonst zementiert NRW über Jahre den Weg in die Steinzeit zurück.

Erika Ullmann-Biller  
Vorsitzende der  
AGSV Polizei NRW  
[www.agsv-polizei-nrw.de](http://www.agsv-polizei-nrw.de)